

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (09.05.2024)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag 09.05.2024	Freitag 10.05.2024
verlegt auf	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag 10.05.2024	Samstag 11.05.2024

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 27. März 2024

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„KOMMUNALE ENERGIEVERWERTUNG SCHWABEN“

Präambel

Ziel des *Kommunale Energieverwertung Schwaben* gKU ist die Schaffung einer regionalen, nachhaltigen Alternative für die Verwertung von Klärschlamm. Mit diesem Zusammenschluss wollen die Träger gemeinsam den derzeitigen und künftigen Herausforderungen bei der Entsorgung von kommunalem und industriellem Klärschlamm, wie etwa den hohen Entsorgungskosten sowie der Verpflichtung zum Recycling von Phosphor, begegnen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen *Kommunale Energieverwertung Schwaben* will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden, kommunalen Gebietskörperschaften bündeln. Zudem sollen mit der Abkehr von üblichen Verbrennungsanlagen hin zur nachhaltigen Klärschlammverwertung die Treibhausgas-Emissionen eingespart und damit ein Beitrag zur Erreichung der Klimawende geleistet werden. Daher ist auch der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften möglich, um die Erreichung der Ziele des gemeinsamen Kommunalunternehmens *Kommunale Energieverwertung Schwaben* dauerhaft sicherzustellen.

Die Stadt Buchloe, die Stadt Mindelheim, die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim (bestehend aus den Gemeinden Amberg, Rammingen, Wiedergeltingen und dem Markt Türkheim), der Abwasserverband Wertach-Ost, der Abwasserverband Gennach-Kirchweihthal, der Abwasserzweckverband Lechfeld, die Stadt Bobingen, die Gemeinde Hiltenfingen und die Gemeinde Mittelneufnach erlassen daher aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

(1) *Kommunale Energieverwertung Schwaben* ist ein selbstständiges Unternehmen der Kommunen (Träger)

- der Stadt Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Robert Pöschl,
- der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, vertreten durch den Dritten Bürgermeister, Herrn Roland Peter,
- der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und Ersten Bürgermeister, Herrn Christian Kähler,
- des Abwasserverbands Wertach-Ost, Westendorfer Straße 4a, 87656 Germaringen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Helmut Bucher,
- des Abwasserverbands Gennach-Kirchweihthal, Kaltentaler Str. 1, 87679 Westendorf, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Christian Schlegel,
- des Abwasserzweckverbands Lechfeld, Von-Imhof-Straße 6, 86836 Untermeitingen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Rudolf Schneider,
- der Stadt Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Klaus Förster,
- der Gemeinde Hiltenfingen, Schulweg 6, 86853 Hiltenfingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Robert Irmner und
- der Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach vertreten durch den Zweiten Bürgermeister, Herrn Bernhard Kugelmann.

aus den Landkreisen Ostallgäu, Unterallgäu und Augsburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „*Kommunale Energieverwertung Schwaben*“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Mindelheim. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.

§ 2 Stammkapital und Kapitalkonten

- (1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt €18.000,00 und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:
- Stadt Buchloe mit € 3.725,00
 - Stadt Mindelheim mit € 4.468,00
 - Verwaltungsgemeinschaft Türkheim mit € 1.351,00
 - Abwasserverband Wertach-Ost mit € 1.717,00
 - Abwasserverband Gennach-Kirchweihthal mit € 752,00
 - Abwasserzweckverband Lechfeld mit € 3.141,00
 - Stadt Bobingen mit € 2.412,00
 - Gemeinde Hiltenfingen mit € 317,00
 - Gemeinde Mittelneufnach mit € 117,00
- (2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Bareinlagen gebucht.
- (4) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (5) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Organisation und/oder effektive Umsetzung insbesondere
- a) der Entgegennahme von entwässertem Klärschlamm, insbesondere zur weiteren Verwertung;
 - b) die Trocknung des entwässerten Klärschlammes;
 - c) der Rückgewinnung von Phosphor aus der Pyrolyse/Mineralisierung des getrockneten Klärschlammes;
 - d) Verwertung der entstandenen Endprodukte.

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.
- (4) Auf Antrag eines oder mehrerer Träger kann das gemeinsame Kommunalunternehmen weitere Aufgaben für diesen oder diese Träger durchführen oder von diesem oder diesen Träger/n übertragene (hoheitliche) Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 10 Abs. (2)). Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. (1) ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet bleibt. Den anderen Trägern dürfen durch die Aufgabenwahrnehmung für nur bestimmte Träger keine finanziellen Nachteile entstehen.

§ 4 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten.
- (2) Der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 3 KommZG.

§ 5 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 6) und
- der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem bis zu zwei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.
- (4) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. A) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.
- (10) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei die Träger durch den Ersten Bürgermeister bzw. VG- oder Verbandsvorsitzenden vertreten werden. Für jeden Vertreter eines Trägers ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.
- (2) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Dabei können mehr als zwei Stellvertreter gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint. Die Wahl kann offen erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.
- (5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Träger. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den bestehenden Weisungen der jeweiligen Träger in den Fällen des § 8 Abs. (3) lit. a) bis lit. f). Es wird klargestellt, dass es der vorherigen Einholung einer Weisung nicht bedarf. Beschlüsse können unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die jeweiligen Träger (sogenannter Gremienvorbehalt) geschlossen werden.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung pro Sitzung. Die Höhe wird in einer separaten Entschädigungsordnung festgelegt. Die Entschädigung ist nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbar. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits von den Trägern im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:
 - a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
 - c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
 - f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z. B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
 - h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Stadt-/Markt-/Gemeinderats;
 - j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;

- l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
 - m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 netto überschreitet;
 - n) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall € 50.000,00 netto überschreitet;
 - o) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 netto überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - p) der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender, Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 netto. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - q) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - r) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
 - s) die Entscheidung über die (außertarifliche) Vergütung von Personal;
 - t) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
 - u) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen und
 - v) die Erweiterung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens i. S. d. § 3 Abs. (1).
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.

- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen bei einem der jeweiligen Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst und sind gemäß nachfolgendem Abs. (9) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn
 - a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
 - b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (3) lit. a) bis p) bedürfen der Zustimmung aller Träger. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimm Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 10 Aufnahme von Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstands

- (1) Über den Unternehmensgegenstand hinaus haben die Träger die Möglichkeit, weitere (hoheitliche) Aufgaben auf das gemeinsame Kommunalunternehmen zu übertragen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus § 3 Abs. (1) ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet bleibt.
- (2) Die Träger haben im Rahmen des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens i. S. d. § 3 Abs. (1) die individuelle Möglichkeit zu entscheiden, ob das gemeinsame Kommunalunternehmen alle genannten Aufgaben oder nur einzelne Aufgaben für sie übernehmen soll.
- (3) Vor Aufnahme jeder neuen Aufgabe wird der Vorstand die Träger umfassend informieren und deren individuelle Entscheidungen über die Übertragung der ganzen oder teilweisen Aufgabe einholen.
- (4) Für den Fall, dass nicht alle Träger der Übertragung einer neuen Aufgabe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen zustimmen, darf das gemeinsame Kommunalunternehmen die Aufgabe dennoch für diejenigen Träger übernehmen und umsetzen, die der jeweiligen Aufgabenübertragung zugestimmt haben.
- (5) Erträge oder Aufwendungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die aufgrund der Aufgabenübertragung gemäß den vorstehenden Absätzen durch einzelne Träger im gemeinsamen Kommunalunternehmen entstehen, werden im Innenverhältnis der Träger bei der Ergebnisverwendung wirtschaftlich nur denjenigen Trägern zugerechnet, die die jeweilige Aufgabe übertragen haben. Den jeweils anderen Trägern dürfen durch diese Aufgabenübertragung keine finanziellen Vor- und Nachteile entstehen. Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Aufgabenbereiche (Sparten) gesondert nachzuweisen.
- (6) Die Träger haben vor Aufnahme der jeweiligen Aufgabe durch das gemeinsame Kommunalunternehmen zu entscheiden, wie die Erträge oder Aufwendungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die diesem aufgrund der jeweiligen Aufgabenübertragung entstehen, zwischen denjenigen Trägern, die der Aufgabenübertragung zugestimmt haben, zu verteilen sind. Der Vorstand hat einen Vorschlag für einen sachgerechten Verteilungsschlüssel je Aufgabe zu erstellen und den Trägern zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über den jeweiligen Verteilungsschlüssel der durch die übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen bedarf der Zustimmung aller Träger. Vor der Entscheidung über einen Verteilungsschlüssel darf die jeweilige Aufgabe nicht durch das gemeinsame Kommunalunternehmen wahrgenommen werden.
- (7) Jeder Träger kann einzelne nach Abs. (1) auf das gemeinsame Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 11 Finanzierung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll stets mit hinreichendem Kapital ausgestattet sein, um die ihm zugewiesenen Aufgaben finanzieren zu können.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Energieverwertung Schwaben gKU“. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Art. 95 GO.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 14 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung beizufügen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung; Austritt eines Trägers; Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist bis zum Ablauf des 31.12.2044 ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.
- (2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.

- (3) Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende nur seinen Anteil am Stammkapital. Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, bleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
- (4) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn die im Zeitraum des Abs. (1) angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden und der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen, prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (5) Sind zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten oder durch die Thesaurierung von Gewinnen ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.
- (6) Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. Kann zwischen dem ausscheidenden und den verbleibenden Trägern keine Einigkeit erzielt werden, ist ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen.

§ 16 Ausschluss eines Trägers

- (1) Ein Träger kann von den übrigen Trägern durch einstimmigen Beschluss aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 140, 133 HGB vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn kein Nachfolgeentsorgungsvertrag geschlossen wird.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 15.
- (4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in den Amtsblättern der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

§ 18 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht einen Tag nach Bekanntmachung der Satzung.

Buchloe, 4. März 2024
STADT BUCHLOE
Robert Pöschl

Buchloe, 4. März 2024
STADT MINDELHEIM
Roland Peter

Buchloe, 4. März 2024
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM
Christian Kähler

Buchloe, 4. März 2024
ABWASSERVERBAND WERTACH-OST
Helmut Bucher

Buchloe, 4. März 2024
ABWASSERVERBAND GENNACH-KIRCHWEIHTAL
Christian Schlegel

Buchloe, 4. März 2024
ABWASSERZWECKVERBAND LECHFELD
Rudolf Schneider

Buchloe, 4. März 2024
STADT BOBINGEN
Klaus Förster

Buchloe, 4. März 2024
GEMEINDE HILTENFINGEN
Robert Irmeler

Buchloe, 4. März 2024
GEMEINDE MITTELNEUFNACH
Bernhard Kugelmann

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.292.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 288.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.381.191 € festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 12.332 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 112,000568 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Babenhausen, 2. April 2024
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Dr. Koneberg
stv. Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat